

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 32.

(Nr. 185.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868.

In Folge der Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (Bundesgesetzbl. S. 11.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

an Stelle des Staatsraths v. Müller,

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow,

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

an Stelle des Kammerherrn, Drossen v. Derßen,

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow

zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

Varzin, den 10. November 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ot. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 186.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 10. November 1868.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15. April d. J. (Bundesgesetzbl. S. 100.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867.

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, sowie

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow

zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt, und gleichzeitig

der Ministerialrath Dr. Dippe, sowie der Kammerherr, Drost v. Derßen

ihrer Funktionen als Bevollmächtigte zu diesem Bundesrathe enthoben worden sind.

Barzin, den 10. November 1868.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 187.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

Nachdem das Präsidium des Norddeutschen Bundes auf Grund der Bestimmung im Artikel 6. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli v. J. (Bundesgesetzbl. für 1867. S. 81.) die Regierungen der übrigen vertragenden Theile benachrichtigt hat, daß die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung dieses Vertrages auf einige der in dem gedachten Artikel genannten Preussischen Gebietstheile, auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf das Herzogthum Lauenburg, auf die Hansestadt Lübeck und auf einen Theil des Gebietes der Hansestadt Hamburg ausschlossen und nachdem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. des Vertrages in diesen Staaten und Gebietstheilen an den vom Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Zeitpunkten in Wirksamkeit getreten sind, gelten diese Bestimmungen nunmehr im ganzen Norddeutschen Bunde mit folgenden Ausnahmen:

a) in Preußen:

die Stadt Altona, ein Theil des Fleckens Wandsee und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm
in

in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwårder, Rattwiek, Hohenschaar, Neuhof und Wilhelmsburg und die Dorfschaft Altmund;

b) in Oldenburg:

der Hafentort Brake;

c) die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet, ausschließlich der Hollerländischen Außerreichsländereien und der am rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochum belegenden Gebietstheile;

d) im Gebiete der freien Stadt Hamburg:

die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Voigteien Eimsbüttel, Nothbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohensfelde, Hamm, Horn, die Elbinseln Finkenwårder und Moorwårder, der südlichste Theil der Voigtei Alsterdorf, der südwestliche Theil der Voigtei Barmbeck nebst Könnhaide, der westliche Theil der Voigteien Billwårder-Ausschlag und Billwårder an der Bille und der Cuxhavener Außendeich.

Barzin, den 18. November 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 188.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbados)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 189.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Herman Haupt zu Rio de Janeiro und den bisherigen Lübeckischen Vizekonsul Wilhelm Otto zu Pernambuco

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 190.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preussischen Konsul Paul Vehler zu Bangkok zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 191.)

(Nr. 191.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Preussischen Vizekonsul Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres
zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und
den Preussischen Vizekonsul Jakob Andreas Spangenberg zu Gualequaychú, sowie den Kaufmann Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé
zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 192.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo
zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 193.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den bisherigen Preussischen Konsul Michael Surrut zu Damiette (Aegypten)
zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 194.) Dem Kaufmann und bisherigen Königlich Niederländischen Vizekonsul Christian Oscar Risler in Stettin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul ertheilt worden.

(Nr. 195.) Seine Majestät der König von Preußen haben am 2. November d. J. dem Obersten im Eidgenössischen Generalstabe, Hammer, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des Präsidenten des Schweizerischen Bundesrathes entgegen zu nehmen geruht, wodurch derselbe in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde glaubigt wird.

V e r i c h t i g u n g .

In dem im 30. Stück des Bundesgesetzblattes für 1868. abgedruckten Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, ist Seite 503. Zeile 9. v. u. statt
das Gymnasium zu „Freiburg“
zu setzen: das Gymnasium zu Freiberg.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Ober-Postdruckerei
(K. v. Deder).